Bundesrat Drucksache 88/1/04

02.03.04

# Empfehlungen

Vk - AS - In

der Ausschüsse

zu Punkt ...... der 797. Sitzung des Bundesrates am 12. März 2004

Erste Verordnung zur Änderung der Gefahrgutverordnung Straße und Eisenbahn (1. GGVSEÄndV2004)

Der federführende Verkehrsausschuss (Vk), der Ausschuss für Arbeit und Sozialpolitik (AS) und der Ausschuss für Innere Angelegenheiten (In)

empfehlen dem Bundesrat,

der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderungen zuzustimmen:

AS
1. Zu Artikel 1 Nr. 2 Buchstaben a, b und g und Nr. 3 Buchstaben b und d (§ 9
Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a, Abs. 2 Nr. 1, Abs. 22 und § 10 Nr. 6 Buchstabe a und
§ 10 Nr. 24, 25 und 26 GGVSE)

In Artikel 1 sind in Nummer 2 die Buchstaben a, b und g und in Nummer 3 die Buchstaben b und d zu streichen.

#### Begründung:

Die derzeitige Zuordnung von Pflichten der am Beförderungsprozess Beteiligten (§ 9 GGVSE) im Zusammenhang mit der Beförderung von "UN 3359 BEGASTE EINHEIT" sollte nicht geändert werden.

Angaben oder Anweisungen im Beförderungspapier können während der Ortsveränderung nur durch das Unternehmen eingehalten werden, das die Ortsveränderung durchführt. Aufgaben des Beförderers, der für die Ortsver-

änderung zuständig ist, können demzufolge nicht inhaltsgleich auf ein Unternehmen übertragen werden, das die Begasung der Fahrzeuge, Container, Tanks oder anderer Transportbehälter, nicht aber deren Ortsveränderung durchführt.

Die Durchführung von Begasungen ist in der Gefahrstoffverordnung geregelt (§ 15d und Anhang V Nr. 5). Hierin sind auch spezifische Regelungen zur Begasung von Transportbehältern einschließlich deren Freigabe für die Beförderung und für die Begasung während der Beförderung enthalten.

AS 2. Zu Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe b<sub>1</sub> - neu - und Nr. 3 Buchstabe b<sub>1</sub> - neu - (§ 9 Abs. 3 Nr. 1 Buchstabe c - neu - und § 10 Nr. 7 Buchstabe b - neu - GGVSE)

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

- a) In Nummer 2 ist nach Buchstabe b folgender Buchstabe einzufügen:
  - "b<sub>1</sub>) Absatz 3 Nr. 1 wird folgender Buchstabe c angefügt:
    - 'c) dafür zu sorgen, dass
      - aa) die Anweisungen im Beförderungspapier zur Beseitigung von Rückständen des Begasungsmittels nach Unterabschnitt 5.5.2.1 eingehalten werden und
      - bb) das vorgeschriebene Warnzeichen nach Unterabschnitt 5.5.2.3 nach der Beseitigung der Rückstände des Begasungsmittels vom Fahrzeug, Wagen, Container oder Tank entfernt wird."
- b) In Nummer 3 ist nach Buchstabe b folgender Buchstabe einzufügen:
  - "b<sub>1</sub>) In Nummer 7 wird folgender Buchstabe b eingefügt:
    - 'b) Nr. 1 Buchstabe c nicht für die Beseitigung der Reste des Begasungsmittels und des Warnzeichens sorgt,'.

Die Buchstaben b und c werden zu c und d."

## Begründung:

Diese Sorgepflicht richtet sich an den Empfänger, der die Ladung aus der begasten Einheit entnimmt und den Wagen, das Fahrzeug oder den Container ohne Rückstände des Begasungsmittels entsprechend der Gefahrstoffverordnung wieder zur Beförderung übergibt.

. . .

Der Empfänger muss für die Entgasung und Beseitigung der Rückstände des Begasungsmittels wiederum einen Begasungsleiter entsprechend der Gefahrstoffverordnung beauftragen.

nur In [ ]

[Zuwiderhandlungen gegen die Sorgepflicht sollen als Ordnungswidrigkeit verfolgt und geahndet werden können.]

## Vk 3. Zu Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe b<sub>1</sub> - neu - (§ 10 Nr. 10 Buchstabe h GGVSE)

In Artikel 1 Nr. 3 ist nach Buchstabe b folgender Buchstabe einzufügen:

"b<sub>1</sub>) In Nummer 10 Buchstabe h werden die Wörter 'in nebeneinander liegenden Tankabteilen' durch die Wörter 'nebeneinander liegende Tankabteile' und die Wörter 'befüllt wird' durch die Wörter 'befüllt werden' ersetzt."

## Begründung:

Sprachliche Klarstellung des Gewollten und Anpassung an die gleichlautende Formulierung in der GGVBinsch.

4. Zu Artikel 1a - neu - (Anhang V Nr. 5.2.3 Abs. 2 - neu -, Nr. 5.3 Überschrift und Abs. 2 Satz 2 - neu -, Nr. 5.5 Überschrift und Abs. 1, 2, 3 und 5 - neu - GefStoffV)

Nach Artikel 1 ist folgender Artikel einzufügen:

## "Artikel 1a Änderung der Gefahrstoffverordnung

Die Gefahrstoffverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 1999 (BGBl. I S. 2233; 2000 I S. 739), zuletzt geändert durch Artikel 311 der Verordnung vom 25.11.2003 (BGBl I S. 2304) wird wie folgt geändert:

Anhang V wird wie folgt geändert:

- 1. Nummer 5.2.3 wird wie folgt geändert:
  - a) Der vorhandene Text wird Absatz 1.

. . .

- b) Folgender Text wird als Absatz 2 angefügt:
  - '(2) Werden Fahrzeuge, Wagen, Container, Tanks oder andere Transportbehälter begast, sind in die Niederschrift zusätzliche Anweisungen über die Beseitigung von Rückständen des Begasungsmittels sowie Angaben über die (gegebenenfalls) verwendeten Begasungsgeräte aufzunehmen. Die Niederschrift ist dem Auftraggeber zu übergeben.'

## 2. Nummer 5.3 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift zu Anhang V Nr. 5.3 GefStoffV wird wie folgt gefasst:
  - '5.3 Besondere Vorschriften für die Begasung von Räumen sowie Fahrzeugen, Wagen, Containern, Tanks oder anderen Transportbehältern in Räumen und im Hafen liegenden Schiffen'
- b) In Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

'Zusätzlich sind die Zugänge zu den Räumen mit dem Namen, der Anschrift und der Telefonnummer des Begasungsunternehmens zu versehen.'

#### 3. Nummer 5.5 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift sowie Absatz 1, 2 und 3 werden wie folgt gefasst:
  - '5.5 Besondere Vorschriften für Fahrzeuge, Wagen, Container, Tanks oder andere Transportbehälter
  - (1) Fahrzeuge, Wagen, Container, Tanks oder andere Transportbehälter dürfen im Freien nur mit einem allseitigen Sicherheitsabstand von mindestens 10 m zu Gebäuden begast werden. Sie sind von dem Begasungsleiter auf ihre Gasdichtheit zu prüfen, abzudichten sowie für die Dauer der Begasung abzuschließen, zu verplomben und allseitig sichtbar mit einem Warnzeichen zu kennzeichnen sowie zusätzlich mit dem Namen, der Anschrift und der Telefonnummer des Begasungsunternehmens zu versehen. Das Warnzeichen muss rechteckig, mindestens 300 mm breit und mindestens 250 mm hoch sein. Die Aufschriften müssen schwarz auf weißem Grund sein. Die Buchstabenhöhe muss mindestens 25 mm betragen.

- (2) Das Warnzeichen muss folgende Angaben tragen:
- 1. das Wort "Gefahr",
- 2. das Gefahrensymbol für "Giftig",
- 3. die Aufschrift "DIESE EINHEIT IST BEGAST",
- 4. die Bezeichnung des Begasungsmittels,
- 5. das Datum und den Zeitpunkt der Begasung und
- 6. die Aufschrift "ZUTRITT VERBOTEN"

Eine Abbildung dieses Zeichens ist nachstehend dargestellt.

#### **GEFAHR**



#### DIESE EINHEIT IST BEGAST

MIT [Bezeichnung des Begasungsmittels \*]

SEIT [Datum, Uhrzeit \*]

#### **ZUTRITT VERBOTEN**

- \* entsprechende Angaben einfügen
- (3) Unter Gas stehende Fahrzeuge, Wagen, Container, Tanks oder andere Transportbehälter dürfen nur dann befördert werden, nachdem ein Begasungsleiter festgestellt hat, dass keine Gefährdung durch das Begasungsmittel besteht, und wenn sie abgeschlossen, verplombt und mit einem Warnzeichen nach Absatz 2 gekennzeichnet sind.'

- b) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:
  - '(5) Begaste Fahrzeuge, Wagen, Container, Tanks oder andere begaste Transportbehälter dürfen nur unter Aufsicht einer fachkundigen Person geöffnet und entladen werden.'"

## Als Folge ist

die Verordnung wie folgt zu ändern:

a) Der Titel der Verordnung ist wie folgt zu fassen:

"Verordnung zur ersten Änderung der Gefahrgutverordnung Straße und Eisenbahn (1. GGVSEÄndV2004) und zur Änderung der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV)"

b) Die Präambel ist wie folgt zu fassen:

"Es verordnen

- 1. auf Grund des § 19 Abs. 1 in Verbindung mit Absatz 3 Nr. 2a und Nr. 4 Buchstabe a und c des Chemikaliengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 2002 (BGBl. I S. 2090), zuletzt geändert durch Artikel 183 der Verordnung vom 25.11.2003 (BGBl I S. 2304) die Bundesregierung,
- 2. auf Grund des § 3 Abs. 1 in Verbindung mit Absatz 2, § 7a sowie des § 5 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 3 des Gefahrgutbeförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1998 (BGBl. I S. 3114), von denen § 3 Abs. 1 und 2 durch Artikel 250 Nr. 1 und 2 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785) und § 5 Abs. 2 und § 7a zuletzt durch Artikel 11 § 5 des Gesetzes vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3082) geändert worden sind, das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen nach Anhörung der in § 7a des Gefahrgutbeförderungsgesetzes genannten Verbände, Sicherheitsbehörden und -organisationen:"

## Begründung:

#### zu Nummer 1 bis 3 Buchstabe a

Die in der GefStoffV enthaltenen Regelungen zur Begasung, insbesondere von Transportbehältern, sollen inhaltlich den internationalen Vereinbarungen über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße oder mit Eisenbahnen (ADR/RID) angepasst werden.

Das Unternehmen, das die Begasung durchführt, soll die zum Erstellen der Beförderungspapiere notwendigen Informationen dem hierfür gem. GGVSE Verantwortlichen (Auftraggeber = Absender) durch Übergabe der Niederschrift übermitteln.

Die während der Begasung anzubringende Kennzeichnung soll dem Warnzeichen des ADR/RID entsprechen, so dass diese als Warnzeichen an der begasten Einheit während der Beförderung verbleiben kann.

#### Zu Nummer 3 Buchstabe b

Die mit dem Öffnen und Entladen einer begasten Einheit beauftragten Beschäftigten sind durch die sehr giftigen Begasungsmittel in ihrer Gesundheit besonders gefährdet. Demzufolge sollen zum Schutz der Beschäftigten diese Tätigkeiten unter Aufsicht einer fachkundigen Person erfolgen.